

B E T

Energie. Weiter denken

NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 03/2018

Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben wieder einige wichtige Themen aus der Energiewirtschaft für Sie zusammengestellt:

- 1. Die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber sinken in 2019 deutlich**
- 2. NNE Strom**
- 3. Konsultation Effizienzwert Strom**
- 4. Preissystem Gas**
- 5. Behandlung Kommunalrabatt im Netzzugangsentgelt: Rolle rückwärts in Bonn**
- 6. Elektromobilität und Netzbetreiber: Was tun?**
- 7. Strategisches Asset Management für kleine bis mittelgroße Netzbetreiber**

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne beratend zur Seite!

Mit freundlichen Grüßen aus Aachen



i. V. Oliver Radtke | Leiter Kompetenzteam Regulierung

T +49 241 47062 - 412 | M +49 172 72614 23

E oliver.radtke@bet-energie.de

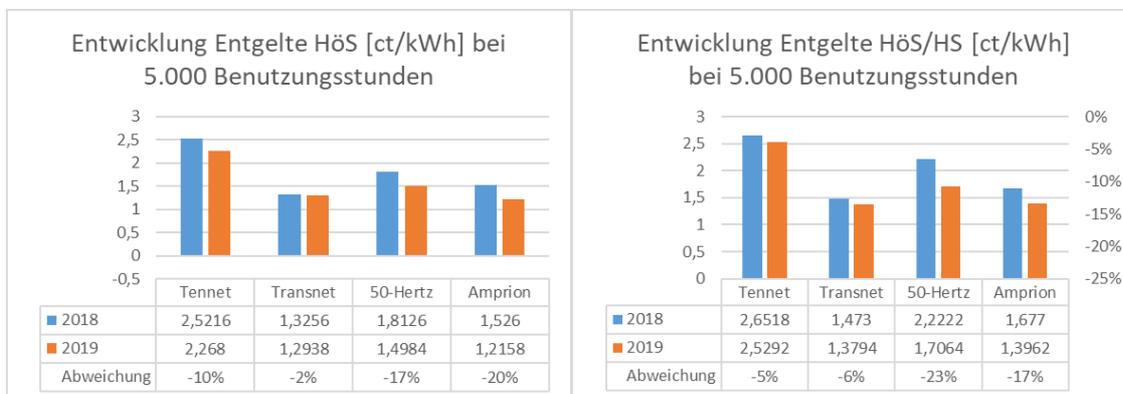
B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062 - 0 | F +49 241 47062 - 600

Die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber sinken in 2019 deutlich

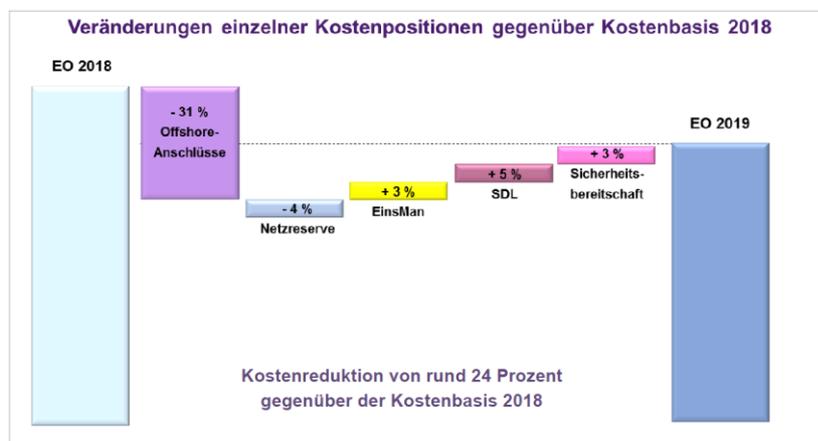
Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum 01.10.2018 die vorläufigen Netzentgelte für 2019 veröffentlicht. Es sind bei allen vier Netzbetreibern teilweise erheblich geringere Entgelte zu beobachten. Betrachtet man die Entwicklung der Entgelte bei 5000 Benutzungsstunden ergibt sich folgendes Bild:



Die Veränderungen gegenüber 2018 liegen bei einer Absenkung bis zu 20%. Auch bei den Benutzungsstunden kleiner 2.500 ergibt sich kein grundsätzlich anderes Bild.

Gemäß den Veröffentlichungen der Netzbetreiber ergeben sich die Veränderungen im Wesentlichen aus der schrittweisen Vereinheitlichung der Netzentgelte gemäß NEMOG der Herauslösung der Offshore-Anbindungskosten und der Anpassung der vermiedenen Netzentgelte.

Beispielhaft hat Amprion folgende Überleitung der EOG von 2018 auf 2019 veröffentlicht:



Quelle: Amprion GmbH - Customer Management; Kundeninformation, 1. Oktober 2018: Indikation der Netzentgelte 2019

Die Verschiebung der Kosten für die Offshore-Anschlüsse in die Haftungsumlage führt zwar zu einer Reduzierung der Netzentgelte, wird aber eine Steigerung der Umlagen bewirken.

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T 0241 - 470 62 – 412

Micha Ries | E micha.ries@bet-energie.de | T 0241 - 470 62 – 446

NNE Strom

Auch in diesem Jahr müssen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die vorläufigen Netzentgelte Strom für 2019 zum 15.10. veröffentlichen.

Die Besonderheit in der Kalkulation 2019 besteht darin, dass die für das kommende Jahr zulässigen Erlöse erstmalig für die dritte Regulierungsperiode berechnet werden. Damit kommt die Novellierung der ARegV in Gänze zum Tragen und muss bei einzelnen Kalkulationsbestandteilen Berücksichtigung finden. Diese sind:

- Berechnung der dnbK im vereinfachten Verfahren
- Kapitalkostenaufschlag und –abzug
- Saldierung Regulierungskonto

Weitere zu berücksichtigende Punkte sind:

- Anpassung Effizienzwert
- Anpassung VPI
- Anpassung Produktivitätsfaktor
- Berechnung der vorgelagerten Netzkosten
- Berechnung der vermiedenen Netzentgelte
- Sonstige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten für Teilnehmer am vollständigen Verfahren
- Berechnung der volatilen Kostenanteile

Auf einzelne Besonderheiten der oben genannten Positionen möchten wir kurz eingehen:

Kapitalkostenabzug

Dieser wird eigentlich von der Regulierungsbehörde im Rahmen der EOG-Festlegung ermittelt. Bei Unternehmen, die diese Festlegung bereits vorliegen haben, sind diese anzuwenden. Problematisch ist es eher, wenn noch keine Informationen hierzu von den Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Hierzu sind die Hinweise der zuständigen Regulierungsbehörde zu beachten, die teilweise eine sachgerechte Abschätzung des Kapitalkostenabschlags verlangen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Kalkulation des Kapitalkostenabzugs.

Kapitalkostenaufschlag und Regulierungskonto

Beim Kapitalkostenaufschlag und der Auflösung des Regulierungskontos sind die Anträge zum 30.06. anzusetzen. Wobei die Regulierungsbehörden häufig Vorgaben für die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags, bezüglich Zinssätze und AfA-Scheibe, machen.

Effizienzwert

Sofern bis zum 15.10. keine Anhörung über einen Effizienzwert vorliegt, ist dieser von Teilnehmern am Regelverfahren zu prognostizieren. Für Teilnehmer am vereinfachten Verfahren beträgt der Wert 96,69 %.

VPI

Für das die Erlösobergrenze des Jahres 2019 ist ein VPI von 109,3 anzusetzen, was eine Steigerung von $109,3/106,9 = 1,022$ bedeutet.

Produktivitätsfaktor

Bezüglich des Produktivitätsfaktors beruft sich die BNetzA in Ihren Hinweisen zur Entgeltbildung 2019 auf die noch zu veröffentlichende Konsultation. Diese liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, in diesem Fall soll der Produktivitätsfaktor mit 0 angesetzt werden.

Vermiedene Netzentgelte

Bei der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) vom 17.07.2017 zu beachten und dort insbesondere das Referenzpreisblatt 2016. Sollten die Netzentgelte des Betrachtungsjahres geringer sein, so sind diese zu anzuwenden.

Berechnung der volatilen Kostenanteile

Gemäß der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-18/0001 bis 0006) werden diese Kosten aus der Differenz des genehmigten Wertes im Basisjahr und der sich ergebenden Kosten im Regulierungsjahr gebildet.

Die Preise werden durch die BNetzA auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Für die Erlösobergrenze 2019 liegt der anzuwendende Referenzpreis bei 37,90 €/MWh.

BET unterstützt Sie gern bei der Kalkulation der Netzentgelte 2019 und kann von einzelnen Plausibilisierungsfragen bis hin zur gesamten Kostenkalkulation die gesamte Berechnungsmethodik abdecken. Bitte sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartner

Britta Spindler | E britta.spindler@bet-energie.de | T +49 341 30501-12

Konsultation Effizienzwert Strom

Die neusten Erkenntnisse zur Auswahl der Vergleichsparameter des Effizienzvergleiches der deutschen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber erfuhr B E T bei der Teilnahme an deren Konsultation am 25.07.2018.

Der Auftrag zur Ermittlung der Effizienzwerte Strom für die Netzbetreiber in der 4. Regulierungsperiode leitet sich aus § 13 der ARegV ab („Die Regulierungsbehörde hat im Effizienzvergleich Aufwandparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen.“). Im Vergleich zur Ermittlung der Effizienzwerte in der 2. Regulierungsperiode Gas (Vgl. Urteil vom BGH 12.06.201) sollen die Werte korrekt abgeleitet werden. Hierzu greift die Bundesnetzagentur auf die Kompetenz von einem Gutachterkonsortium zurück, die ihre fachliche Expertise in unterschiedlichen Bereichen einbringt.

Die wesentlichen Erkenntnisse der Konsultation fasst B E T wie folgt zusammen:

- Das transparente Vorgehen der Bundesnetzagentur ist positiv zu würdigen. Allerdings erlauben kurze Veröffentlichungsfristen der Daten (am Abend vor der Konsultation) nur eine sehr rudimentäre Prüfung.
- Trotz verschiedener und mehrfacher Datenprüfungen, enthielt der Datensatz der Kostentreiberanalyse (KTA) am Tag der Konsultation weiterhin Fehler, welche vor einer finalen Festlegung bereinigt werden müssen.
- Die wissenschaftliche Herangehensweise der Effizienzwertermittlung ist zu begrüßen. Allerdings wird im Rahmen der Methodendiskussion eine Komplexität erreicht, welche dem Transparenzanspruch und der Sachgerechtigkeit zu wider läuft. Die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse ist für fachfremde Dritte nur erschwert möglich.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist Ende August 2018 abgelaufen, so dass damit zu rechnen ist, dass die Resultate der Effizienzwertbestimmung voraussichtlich erst im November 2018 den Netzbetreibern zugehen werden. Die entsprechende Veröffentlichung des Anhörungsberichts der Gutachter ist für das vierte Quartal 2018 vorgesehen.

Ihre Ansprechpartner

Michel Seidel | E michael.seidel@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 479

Bastiaan Milatz | E bastiaan.milatz@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 492

Preissystem Gas

Die BNetzA erklärt für eine Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte 2019 den Zeitpunkt zum 15.10.2018. Die KoV X mit Gültigkeit zum 01.10.2018 verlangt hingegen eine Veröffentlichung zum 10.10.2018 für die vorläufige Veröffentlichung und den 16.12. für eine endgültige Veröffentlichung zum 01.01.2019. Für eine regelkonforme Terminierung empfehlen wir den 10.10. für eine vorläufige und den 16.12. für eine endgültige Veröffentlichung vorzumerken.

Erlösobergrenze Gas 2019:

Sollte bis Ende September 2018 keine Erlösobergrenzenfestlegung ergangen sein, ist die Erlösobergrenze für das Jahr 2019 bestmöglich zu schätzen! Ersatzweise lässt sich für ein Ausgangsniveau die Größenordnung der EOG für das Jahr 2015 verwenden. Ansonsten ist die Erlösobergrenze gemäß vorliegender Genehmigung des Ausgangsniveaus gemäß §4/3 ARegV wie folgt fortzuentwickeln:

Kapitalkostenabzug:

Der Kapitalkostenabschlag ist gemäß dem Bescheid über die Erlösobergrenze zur 3. Regulierungsperiode für das Jahr 2019 anzuwenden. Sollte ein diesbezüglicher Bescheid nicht vorliegen ist der KKAAb gemäß dem jüngsten Anhörungsstand nach §6/3i.V.m. Anlage 2a ARegV abzuleiten.

Unbenommen einer grundsätzlichen Hilfestellung möchten wir für dieses Themengebiet aufgrund der hohen Komplexität hierzu unsere spezielle Hilfe in einer Mitwirkung anbieten.

Verbraucherpreisgesamtindex:

Ausgehend von einem Verbraucherpreisindex für das Basisjahr von 106,9 ist für das Jahr 2019 folgende Anpassung vorzunehmen:

VPIt: 109,3

Die Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr VPIt / VPI0 beträgt 1,0225

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (§9 / 2 ARegV)

Mit Beschluss Az BK4-17-093 vom 21.02.2018 beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die 3. Regulierungsperiode 0,49%. Für das Jahr 2019 beträgt der generelle Produktivitätsfaktor 0,9824%.

Ihre Ansprechpartner

Holger Nestler | E holger.nestler@bet-energie.de | T +49 341 30501-15

Behandlung Kommunalrabatt im Netzzugangsentgelt: Rolle rückwärts in Bonn

Mit Runderlass vom 24. Mai 2017 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beim so genannten „Gemeinderabatt“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt für die Überlassung einfacher oder ausschließlicher Wegerechte durch die Gemeinden an den Netzbetreiber und damit zivilrechtlich um einen Teil einer einheitlichen Leistung des Netzbetreibers an die wegerechtsvergebende Gemeinde handele. Diese Aussage ging im letzten Jahr jedoch relativ spurlos an der Netzbranche vorbei. Mit Datum vom 18.07.2018 informiert nun aber die Bundesnetzagentur die Netzbetreiber, dass die Gemeinde - anders als bisher - auf den ihr gewährten Netzzugang die volle Umsatzsteuer zu entrichten habe. Eine umsatzsteuerwirksame Verringerung schon der Bemessungsgrundlage sei nicht mehr zulässig.

Die Veränderung der Vorgehensweise, wie die Netzbetreiber Strom und auch Gas sie seit vielen Jahren praktizieren, sollte nun wohl künftig die Behandlung des Gemeinderabatts auch im Rahmen der sog. „Verprobung“, der Preisbildung gegenüber den Regulierungsbehörden, verändern.

Die zuständigen Beschlusskammern wiesen zudem darauf hin, dass die Neuregelung keine Auswirkung auf die Netzentgelte der übrigen Netznutzer haben dürfe. Die künftige Abwicklung des Gemeinderabatts sei dahingehend umzustellen, dass anstatt der Einrechnung des Gemeinderabatts als entgangenen Erlös es künftig nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV einen weiteren Bestandteil in der Konzessionsabgabe geben würde. Nun kann man sich gut die Reaktionen in den Reihen der Netzbetreiber, aber auch der Verbände vorstellen und so kam es dann auch, dass die Behörde ihren Hinweis kurzfristig wieder zurücknahm. Die Umstellung wäre ohne Weiteres nicht möglich gewesen und einige Fragen zur Abwicklung seien noch nicht gelöst, hieß es im Rahmen der Hinweise zur Preisblattkalkulation 2019 aus Bonn.

Daher kann die Summe des Gemeinderabatts in der Verprobungsrechnung weiterhin berücksichtigt werden, anzugeben ist sodann die Erlösminderung der jeweiligen Kundengruppe. Analog ist der Gemeinde sodann natürlich die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Insoweit ist diese Rolle rückwärts aus Bonn zu begrüßen und die Entgeltkalkulation kann in Angriff genommen werden.

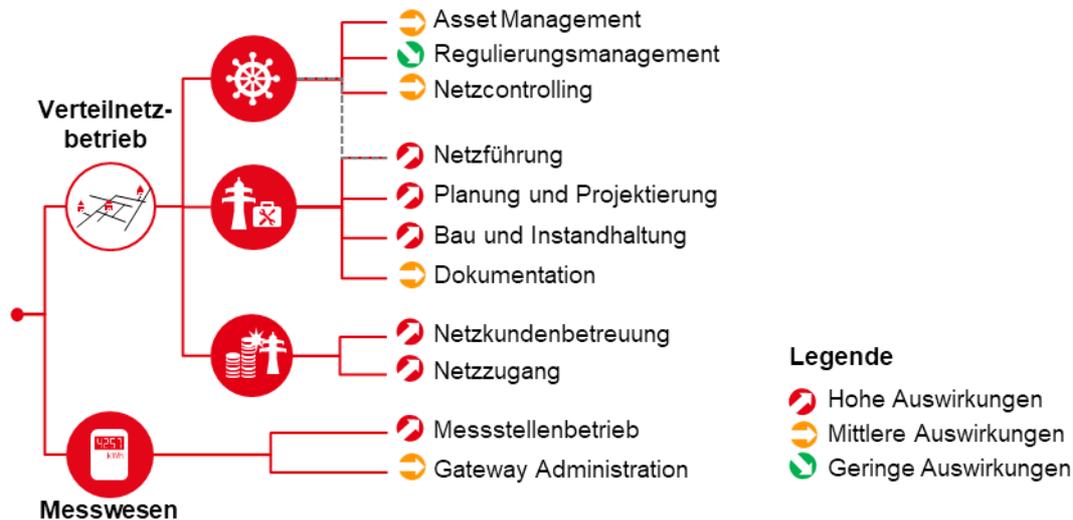
Nur wie der Verfügung des BMF nun rechtssicher Rechnung getragen werden soll, darüber schweigt die BNetzA sich aus. Kann sie auch, denn Umsatzsteuerthemen gehören ja nicht in den Zuständigkeitsbereich der obersten Regulierungsbehörde.

Ihre Ansprechpartner

Micha Ries | E micha.ries@bet-energie.de | T +49 241 47062 – 446

Elektromobilität und Netzbetreiber: Was tun?

Während Vertriebsgesellschaften von neuen Geschäftsmodellen profitieren, bringt die Elektromobilität für die Stromnetze und deren Betreiber große Herausforderungen mit sich. Insbesondere in Nieder- und Mittelspannungsnetzen wird die Netzbelastung durch die Integration von Ladeinfrastruktur deutlich ansteigen. Fast alle Prozesse eines Verteilnetzbetreibers sind von dieser Entwicklung betroffen (siehe Abbildung).



Darstellung: B E T

So müssen bspw. die neuen Verbraucher und ihre Auswirkungen auf die Netzbelastung in der Netzplanung berücksichtigt und potenzielle Netzausbaumaßnahmen bewertet werden. Für eine fundierte Analyse benötigen Verteilnetzbetreiber neue, digitale Planungswerkzeuge.

Als Folge müssen die verwendete Technik, das vorhandene Know-how sowie die bestehende Organisationsstruktur auf den Prüfstand gestellt werden. Hierfür sollten Netzbetreiber Elektromobilitätsszenarien entwickeln, aus denen sie anschließend ableiten können, wie viele und welche Art von Elektrofahrzeugen und Ladevorrichtungen im Netzgebiet zu erwarten sind. In der Netzplanung kann auf dieser Basis über eine Hotspotanalyse die Planungsunsicherheit weiter verringert sowie über die Einführung neuer Planungsgrundsätze und -werkzeuge Effizienzpotential gehoben werden. Langfristig ist die Ausbringung einer Netzzustandsüberwachung in besonders betroffenen Netzen denkbar, um auf dieser Basis bei drohenden Netzüberlastungen steuernd in den Ladevorgang eingreifen zu können.

Um die Herausforderungen der Elektromobilität erfolgreich meistern zu können, empfiehlt es sich für Netzbetreiber, eine „Gesamtstrategie Elektromobilität“ zu entwickeln, in der auch Synergiepotentiale zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen identifiziert werden können. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Sören Patzack | E soeren.patzack@bet-energie.de | T +49 241 47062 – 435

Strategisches Asset Management für kleine bis mittelgroße Netzbetreiber

Die Weiterentwicklung des Asset Managements bedeutet für kleine bis mittelgroße Netzbetreiber die Ergänzung eines eher operativ getriebenen Planungsprozesses mit kurz- bis mittelfristigem Betrachtungshorizont, um eine langfristig strategische Komponente. Im Fokus steht hierbei der langfristig erfolgreiche Netzbetrieb unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Zielstellungen. Im Rahmen der Energiewende und im immer anspruchsvoller werdenden Konzessionswettbewerb ergeben sich für den Netzbetreiber neue Aufgaben und Anforderungen für einen nachhaltig erfolgreichen Netzbetrieb. Bereits heute befinden sich Netzbetreiber in einem Spannungsfeld zwischen Gewährleistung der Versorgungssicherheit in einem alternden Netz, Anpassung des Netzes an die sich dynamisch entwickelnde und komplexer werdende Versorgungsaufgabe und Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs im regulatorischen Rahmen. Die strategische Sicht auf die Bedeutung der einzelnen Assets für die Bewirtschaftung des Netzes als System wird in diesem Kontext immer wichtiger. „Wie kann langfristig die technische Funktionsfähigkeit des Netzes gesichert werden?“ oder „Welche Auswirkungen hat der langfristige Investitionsbedarf für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens?“ sind nur einige der dabei adressierten Fragen. Auch im Zuge der Konzessionsverfahren wird die Darstellung einer langfristigen Strategie mit beispielsweise einer optimierten Investitionsplanung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Netzentgelte immer wichtiger. Das bei den Netzbetreibern vorhandene Know-how des operativen Asset Managements muss daher möglichst wirtschaftlich um das strategische Asset Management ergänzt werden. Die Anschaffung eines Asset Simulationstools und die dafür erforderlichen Personalressourcen stellen für kleinere und mittelgroße Netzbetreiber dabei eine relevante Hürde dar. B E T hat daher in Zusammenarbeit mit der FGH ein strategisches Asset Management als Dienstleistung entwickelt, mit dem das operative Asset Management kleinerer bis mittelgroßer Netzbetreiber um eine langfristige und ganzheitliche Perspektive erweitert wird. Das strategische Asset Management enthält dabei die Entwicklung langfristiger Ziele, die Durchführung der Asset Simulation für unterschiedliche Szenarien und die Zusammenführung mit dem beim Netzbetreiber identifizierten operativen Handlungsbedarf.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Andreas Nolde | E andreas.nolde@bet-energie.de | T 0241 - 470 62 – 406

Solveig Marie Kleist | E solveig.kleist@bet-energie.de | T 0241 - 470 62 - 438

Verantwortlicher Herausgeber

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: **Dr. Alexander Kox, Dr. Olaf Unruh**
Generalbevollmächtigte: **Dr. Michael Ritzau, Dr. Wolfgang Zander**
Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062 - 0 | F +49 241 47062 - 600

W www.bet-energie.de | E info@bet-energie.de

USt-ID-Nr. DE161524830 | Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731

Redaktion

Jowita Domanska | **T** +49 241 47062 - 400 | **E** jowita.domanska@bet-energie.de

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062 - 400 oder auf dem Postweg erreichen.